

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2017

Nr. 2017/449

Mümliswil-Ramiswil: Erschliessung Obere Rüti mit Bewirtschaftungsweg, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung; Erweiterung Beizugsgebiet

1. Ausgangslage

Der Eigentümer der Grundstücke Ramiswil GB Nrn. 124 und 126 hat im August 2013 zuhänden der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg einen Antrag um Erweiterung des Beizugsgebietes der Genossenschaft auf die Grundstücke Ramiswil GB Nr. 124 (neu GB Nr. 2124 und 2306) und GB Nr. 126 (neu GB Nr. 2126 und 2305) sowie ein Begehren zur Erschliessung der Oberen Rüti mit einem Bewirtschaftungsweg eingereicht. Gestützt auf den Erschliessungsantrag hat der Vorstand der Flurgenossenschaft die notwendigen Grundlagen für die Erweiterung des Beizugsgebietes, ein Vorprojekt bezüglich der Machbarkeit und später ein Bauprojekt für einen angepassten Bewirtschaftungsweg ausarbeiten lassen.

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg ersucht um Genehmigung der Erweiterung des Beizugsgebietes und des Projektes Erschliessung Obere Rüti mit einem neuen Bewirtschaftungsweg sowie die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 170'000 Franken veranschlagten Kosten des Erschliessungsprojektes.

2. Erwägungen

2.1 Erweiterung Beizugsgebiet

Gestützt auf § 35 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) hat sich der betroffene Eigentümer mit der Erweiterung des Beizugsgebietes am 14. März 2014 schriftlich einverstanden erklärt. Auf Antrag des Vorstandes (Beschluss vom 10. Dezember 2014) hat die Generalversammlung der Flurgenossenschaft, gestützt auf § 35 Abs. 3 BoVO sowie § 10 Abs. 4 Bst b der Statuten der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg vom 14. März 2006, der Perimetererweiterung auf die Grundstücke Mümliswil-Ramiswil GB Nr. 124 (neu GB Nr. 2124 und 2306) und GB Nr. 126 (neu GB Nr. 2126 und 2305) am 26. Januar 2015 zugestimmt.

In den Jahren 2006 bis 2015 wurde über das Landwirtschafts- und Waldgebiet der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil die Ersterhebung der amtlichen Vermessung ausgeführt. Die beiden Grundstücke GB Ramiswil Nr. 124 und Nr. 126 bestanden jeweils in einem nördlichen und einem südlichen der Brunnersbergstrasse liegenden Teil sowie dem Abschnitt der Brunnersbergstrasse. Durch die amtliche Vermessung wurden die beiden „alten“ Grundstücke zwischenzeitlich jeweils in drei „neue“ Grundstücke aufgeteilt sowie mit neuen Nummern versehen. Mit Beschluss Nr. 2015/1456 vom 22. September 2015 hat der Regierungsrat die amtliche Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 genehmigt.

Die Erweiterung des Beizugsgebietes um 44.39 ha kann somit genehmigt werden.

2.2 Erschliessung Obere Rüti mit Bewirtschaftungsweg und Kostenvoranschlag

An der Richtung Norden geneigten Flanke des Laupersdörfer Stierenberges befinden sich in der Oberen Rütli ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen mit extensiver Bewirtschaftung. Die landwirtschaftliche Nutzung ist durchsetzt von Flächen im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden und kantonalen Vereinbarungen mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Der Perimeter des Projektes befindet sich in der Bergzone II.

Die ausgedehnten Flächen mit erheblicher Geländeneigung weisen keine Wegerschliessung auf. Für die langfristige Erhaltung der wertvollen Flächen ist eine minimale Erschliessung notwendig.

Das Ingenieurbüro Emch+Berger AG hat zusammen mit dem Hofbesitzer verschiedene Erschliessungsvarianten und Linienführungen ausgearbeitet. Gestützt auf eine Begehung mit Vertretern der involvierten Amtsstellen hat der beauftragte Ingenieur basierend auf einem Vorprojekt ein Bauprojekt für einen unbefestigten Bewirtschaftungsweg (ohne Foundationsschicht) ausgearbeitet. Die Fahrbahn und die Bankette, sowie die unumgänglich notwendigen berg- und talseitigen Böschungen sollen begrünt werden. Die Wegstrecke hat eine Länge von 957 m und überwindet eine Höhendifferenz von 147 m. Zur Feinerschliessung des westlichen Flurbereiches auf der Höhe 960 m bis 980 m soll ein weiterer Weg mit 290 m Länge gebaut werden.

Die Gesamtkosten für das Bauprojekt, inklusive Vorprojekt und Ingenieurhonorar, werden auf 170'000 Franken veranschlagt. Davon sind voraussichtlich 170'000 Franken beitragsberechtigt. Als Rahmenbedingung für die zulässigen Höchstkosten hat sich die Bauherrschaft auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Landwirtschaft abgestützt, wonach max. 10'000 Franken pro ha erschlossener landwirtschaftlicher Nutzfläche als beitragsberechtigt anerkannt werden können.

2.3 Öffentliche Auflage und Ergebnis der Vernehmlassung

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat das Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), publiziert und vom 10. Oktober bis zum 8. November 2016 – gestützt auf § 43 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) – während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Bei den involvierten Amtsstellen – dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft und Nutzungsplanung, dem Amt für Umwelt und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei – wurde das Bauvorhaben in Vernehmlassung gegeben. Die Amtsstellen äusserten sich dazu wie folgt:

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft stellt fest, dass mit dem Bewirtschaftungsweg ein Gebiet erschlossen wird, welches aus naturschützerischer Sicht äusserst wertvolle Flächen aufweist. Die im Gebiet vorhandenen hohen Natur- und Landschaftswerte bedingen eine besondere Sorgfalt bei der geplanten Erschliessung sowie die Sicherung der hohen Werte durch die langfristige Aufrechterhaltung einer angepassten, extensiven Bewirtschaftung. Die oberen Wegstücke verlaufen zudem durch mehrere gemäss § 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) geschützte Hecken. Für die erforderliche Rodung der Hecken kann gestützt auf § 20 Abs. 3 NHV eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt werden. Die Voraussetzungen dafür sind aufgrund der angepassten Erschliessung auch der den Interessen des Naturschutzes dienenden Zielsetzungen gegeben. Die Auflagen betreffend Natur- und Landschaftsschutz sind im nachfolgenden Beschluss aufgeführt und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Zur Sicherung der Fortführung der extensiven Bewirtschaftung im Sinne der bestehenden Vereinbarungen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft sowie Biodiversitätsförderflächen basierend auf der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) und somit Verhinderung einer Intensivierung (Düngung, Entwässerungen etc.) soll ein Eintrag im Grundbuch erfolgen.

Gemäss dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei beansprucht die geplante Erschliessung teilweise Waldareal, dient jedoch auch der Waldbewirtschaftung. Die Erschliessung im Waldareal kann als forstbetriebliche Baute im Sinne von § 8 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) betrachtet werden und ist folglich zonenkonform. Hinsichtlich der Wildtiere ist zu beachten, dass die Erschliessung nicht durchgängig ist und wie im Bauprojekt vorgesehen in Form von Stichwegen erfolgt. Damit die Störungen der Wildtiere auf ein Minimum beschränkt werden können, ist das Wegnetz so zu belassen.

Das Amt für Umwelt äussert sich zu den Bereichen Bodenschutz, Naturgefahren und wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern. Die Querung des Älpligrabens erfordert gestützt auf § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung sowie eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Zudem ist die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen (Querung des Älpligrabens mit einer Furt) gestützt auf § 44 GWBA bewilligungspflichtig. Schliesslich bedürfen nach Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) technische Eingriffe in die Gewässer einer fischereirechtlichen Bewilligung. Das Amt für Umwelt sieht die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Bewilligungen unter Auflagen als gegeben.

Der Boden ist, gemäss Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12), bei Erdarbeiten schonend zu behandeln, so dass er als Boden weiter verwendet werden kann. Terrainveränderungen ausserhalb des Bauperimeters sind bewilligungspflichtig. Auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes kann aufgrund der Projektänderung verzichtet werden. Vor dem Baustart ist eine Begehung mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden unabdingbar. Die geologischen Abklärungen hinsichtlich Rutschungsgefahren bei den erforderlichen Eingriffen in die Böschungen sowie Tragfähigkeit des Wegunterbaus haben stattgefunden. Daraus resultiert unter anderem die optimierte Linienführung des Bewirtschaftungsweges. Die Auflagen betreffend Gewässer- und Bodenschutz und Naturgefahren sind im nachfolgenden Beschluss aufgeführt und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

2.4 Submission und Beiträge

Das Ingenieurbüro wird, im Auftrag der Bauherrschaft, für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchführen. Den Zuschlag erhält, gemäss Ausschreibung, die Firma mit dem preisgünstigsten Angebot.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 170'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 % zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in seinem Vorbescheid vom 11. Juli 2016 einen Bundesbeitrag von 33 % an die beitragsberechtigten Kosten von 170'000 Franken in Aussicht gestellt. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 33 % beantragen.

2.5 Grundbucheintragung und Garantieerklärung

Zur Sicherung des Werkes sowie Sicherung der hohen Naturschutzwerte werden auf den betroffenen Grundstücken, gestützt auf § 19 BoVO, die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 9, 9^{bis}, 10, 11, 12, 13 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserun-

gen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) sowie die weiteren nachfolgend benannten Gesetzesgrundlagen:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Erweiterung des Beizugsgebietes der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird im Sinne der Erwägungen unter Ziffer 2.1. genehmigt.
- 3.3 Die vorgesehenen Bauarbeiten werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Ingenieurs genehmigt. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.4 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.5 Natur und Landschaft
 - 3.5.1 Der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung, gestützt auf § 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 zur erforderlichen Rodung der Hecken erteilt. Dabei sind die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen verbindlich.
 - 3.5.2 Die Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft und Biodiversitätsförderflächen sind zu schonen und dürfen nicht für Baustelleninstallationen oder als Aushub- oder Materialzwischenlager verwendet werden.
 - 3.5.3 Im Abschnitt zwischen km 0+30 und 0+110 ist die Linienführung soweit nach Süden zu verschieben, dass die nördlich angrenzende Hecke nicht beeinträchtigt wird.
 - 3.5.4 Es darf kein Material zugeführt werden. Insbesondere ist auf die Zufuhr von Oberboden für die Gestaltung der Anschnitte, Böschungen und Dämme zu verzichten.
 - 3.5.5 Die Böschungen und Bankette sowie der Grasweg sollen begrünt werden. Es ist eine UFA-Salvia-Mischung mit einheimischen, standortgerechten Wiesenblumen zu verwenden. Die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung (vertreten durch den regionalen Mitarbeiter Georg Koch, Tel.: 079 284 54 77) berät die Bauherrschaft bezüglich der fachgerechten Ausführung.
 - 3.5.6 Im erschlossenen Gebiet darf keine Intensivierung der Bewirtschaftung (Düngung, Entwässerungen etc.) oder Terrainveränderung, welche zu einem Verlust der naturschützerisch wertvollen Flächen führen würde, stattfinden.
 - 3.5.7 Die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft sowie die Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen basierend auf der Direktzahlungsverordnung sind fortzuführen.
 - 3.5.8 Zur langfristigen Sicherung der unter Ziffer 3.5.6. und 3.5.7. angeführten Auflagen werden entsprechende Anmerkungen im Grundbuch eingetragen.
- 3.6 Wald und Wildtiere
 - 3.6.1 Im Sinne von § 8 des Waldgesetzes kann die Erschliessung im Waldareal als forstbetriebliche Baute betrachtet werden und ist somit zonenkonform. Dabei sind die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen verbindlich.

- 3.6.2 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Urs Allemann; Tel.: 062 311 91 31; mailto: urs.allemann@vd.so.ch) Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.6.3 Mit den Bauarbeiten im Waldareal darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die im Waldareal zulässigen Bauflächen und die zu fällenden Bäume und Sträucher bezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung erteilt hat.
- 3.6.4 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und –pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.6.5 Bei Bauende sind die beanspruchten Bauflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.7 Wasserbau, Gewässerschutz und Fischerei
- 3.7.1 Der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird die gewässerschutzrechtliche, die wasserrechtliche, die wasserbauliche sowie die fischereirechtliche Bewilligung erteilt, die in Ziffer 2.2 umschriebenen baulichen Massnahmen auszuführen. Dabei sind die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen verbindlich.
- 3.7.2 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich (daniel.fasnacht@bd.so.ch) mitzuteilen.
- 3.7.3 Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.7.4 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 3.7.5 Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.7.6 Die Furt ist entsprechend den Angaben des Amtes für Umwelt, Abteilung Wasserbau bzw. der Arbeitshilfe „Naturnaher Wasserbau“ zu gestalten. Es darf kein Beton verwendet werden.
- 3.7.7 Das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau ist vor der Ausführung der Furt zu einer Besprechung vor Ort einzuladen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Abteilung Wasserbau zu einer Bauabnahme aufzubieten.
- 3.7.8 Die Bewilligungsempfängerin hat die Furt zu unterhalten.
- 3.7.9 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Erstellung der Furt und aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Furt entstehen.

- 3.7.10 Werden am Älpligraben im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal stehende Furt – wenn nötig – auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.8 Bodenschutz und Naturgefahren
- 3.8.1 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden.
- 3.8.2 Der durch den Wegebau betroffene Oberboden (Humus) und Unterboden muss getrennt abgetragen und wieder als Boden verwendet werden. Sämtlicher Boden wird innerhalb des Projektes weiterverwertet. Dabei muss er wieder richtig eingebaut werden (Ober- über Unterboden).
- 3.8.3 Der Baustart ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden (stephan.margreth@bd.so.ch, Tel.: 032 627 28 03) für die Vereinbarung einer Begehung mindestens eine Woche im Voraus zu melden.
- 3.8.4 Um die Gefährdung eigener Güter oder deren Dritter durch Rutschungsprozesse möglichst auszuschliessen, sind bei den Bauarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.
- 3.8.5 Bei schlechter Witterung sind die neuen Böschungen gegen den Zutritt von Regenwasser zu schützen.
- 3.8.6 Anfallendes Hangwasser ist mit Sickerleitungen zu fassen, darf jedoch nicht punktuell in den Rutschhang versickert werden.
- 3.8.7 Die neuen Böschungen sind rasch zu begrünen (Ziffer 3.5.5.) und sollten nicht steiler als projiziert erstellt werden.
- 3.8.8 Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft, ob diese durch eine versierte Fachperson weitere Abklärungen vornehmen lassen will.
- 3.9 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 170'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 62'900 Franken, bewilligt.
- 3.10 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.11 Der Werkvertrag mit dem von der Bauherrschaft beauftragten Unternehmer ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung einzureichen.
- 3.12 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat anstelle des Eintrags im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.13 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird gestützt auf die Erwägungen sowie Ziffer 3.5.8. beauftragt, bei den in der „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen.

- 3.13.1 Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen.
- 3.13.2 Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.14 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.15 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Oktober 2018 gewährt.
- 3.16 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.17 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung (3, Abteilung Natur und Landschaft, Abteilung Nutzungsplanung, regionaler Mitarbeiter Georg Koch)

Amt für Umwelt (3, Abteilung Wasserbau, Abteilung Wasser, Abteilung Boden)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (4, Abteilung Wald, Abteilung Jagd und Fischerei, Kreisförster, Forstrevier)

Fischereiaufsicht Thal-Gäu, Polizei Kanton Solothurn, Sascha Rütli, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist
Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal, **mit Anmerkungsbestätigung**

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präsident Martin Bader, Vordere Bereten 547, 4717 Mümliswil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil